

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Nachhilfe-Versicherung Plus wegen Krankheit oder Unfall des Schülers (AVB AUS-S 2022)

Versicherer: astra Versicherung AG
Dudenstraße 46, 68167 Mannheim

1. Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

1.1 Der Versicherer ersetzt bei einem stationären Krankenhausaufenthalt des versicherten Kindes die nachgewiesenen Aufwendungen für Nachhilfeunterricht durch einen qualifizierten Pädagogen oder durch ein Nachhilfe-Institut, die wegen krankheits- oder unfallbedingten Unterrichtsausfall einer Schule gemäß Punkt 1.6 in Deutschland entstehen. Es ist ein stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens 5 Tagen oder - falls kein stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens 5 Tagen vorliegt - eine krankheitsbedingte Abwesenheit von der Schule an mindestens 7 aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen erforderlich.

1.2 Die Aufwendungen für Nachhilfeunterricht während des mindestens 5-tägigen Krankenhausaufenthaltes und danach bzw. alternativ während der krankheitsbedingten Abwesenheit vom Schulunterricht an mindestens 7 aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen und danach werden bis zu einer Summe von 400,- Euro ersetzt. Bei einem stationären Krankenhausaufenthalt von mindestens 10 Tagen erhöht sich die Summe auf 600,- Euro. Dieselbe Erhöhung gilt bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von mindestens 14 aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen.

1.3 Der Versicherer ersetzt die gesondert berechenbaren Krankenhauskosten für Unterbringung und Verpflegung eines Erziehungsberechtigten während des stationären Krankenhausaufenthaltes des versicherten Kindes. Voraussetzung ist, dass das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

1.4 Die gesondert berechenbaren Krankenhauskosten für Unterbringung und Verpflegung werden für einen der Erziehungsberechtigten ab Beginn des Krankenhausaufenthaltes des versicherten Kindes bis zu einer Höhe von täglich 50,- Euro ersetzt.

1.5 Der Krankenhausaufenthalt des Kindes und die gesondert berechenbaren Krankenhauskosten für Unterbringung und Verpflegung eines Erziehungsberechtigten sind durch eine Bescheinigung des Krankenhauses zu belegen, die krankheitsbedingte Abwesenheit vom Schulunterricht durch ein ärztliches Attest. Die Aufwendungen für den Nachhilfeunterricht sind durch die Rechnungsstellung des Nachhilfelehrers bzw. des Nachhilfe-Instituts zu belegen. Die Rechnung muss die Steuernummer enthalten. Wird bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen kein Nachhilfeunterricht in Anspruch genommen, zahlt der Versicherer auf Antrag, der spätestens 2 Wochen nach Beendigung des Krankenhausaufenthaltes bzw. spätestens 2 Wochen nach der Beendigung der krankheitsbedingten Abwesenheit vom Schulunterricht beim Versicherer einzureichen ist, eine Pauschaleistung von 100,- Euro. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen Krankenhausaufenthalt von mindestens 5 Tagen oder von mindestens 10 Tagen oder um eine krankheitsbedingte Abwesenheit von mindestens 7 oder mindestens 14 aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen handelt. Der Krankenhausaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Krankenhauses zu belegen, die krankheitsbedingte Abwesenheit vom Schulunterricht durch ein ärztliches Attest.

1.6 Versicherungsfähig sind Schüler einer deutschen Schule (Hauptschulen, Berufsschulen, Realschulen, Gymnasien).

2. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages (insbesondere Zugang des Versicherungsscheines oder einer schriftlichen Annahmeerklärung). Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

3. Abschluss und Dauer der Versicherung

3.1 Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme des Antrags zustande.

3.2 Die Dauer der Versicherung beläuft sich auf 12 Monate ab Beginn und verlängert sich um je 12 Monate, wenn diese nicht mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Vertragsdauer gekündigt wird. Der Versicherungsvertrag endet spätestens zum Ende des Monats, in dem die Schulzeit endet.

3.3 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

4. Auszahlung der Versicherungsleistungen

4.1 Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Bescheinigung des Krankenhauses, das ärztliche Attest bzw. die Rechnungsstellung des Nachhilfelehrers bzw. des Nachhilfe-Instituts im Original vorgelegt werden. Diese werden Eigentum des Versicherers.

4.2 Der Versicherer ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

4.3 Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Das Abtretungsverbot nach Satz 1 gilt nicht für ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossene Verträge; gesetzliche Abtretungsverbote bleiben unberührt.

4.4 Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem

vor. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung und werden uns zwecks Kostenteilung direkt an den anderen Versicherer wenden.

5. Beitrag

5.1 Der Beitrag beträgt jährlich 29,99 Euro.

5.2 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer.

5.3 Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen, bei einem späteren Versicherungsbeginn zu dessen Zeitpunkt.

5.4 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern auf diese Rechtsfolge deutlich aufmerksam gemacht wurde und der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

5.5 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn der Versicherungsnehmer weist nach, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5.6 Folgebeiträge sind zu Beginn des Verlängerungszeitraums fällig. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer auf Kosten des Versicherungsnehmers in Textform zur Zahlung auffordern und dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn der Versicherer darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Die Mahnkosten betragen für jede Mahnung 2,50 Euro. Dem Versicherungsnehmer bleibt der Nachweis eines geringeren oder gar keinen Schadens beim Versicherer vorbehalten. Darüber hinaus können Verzugszinsen und die von Dritten in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren (z.B. Rückläufergebühren, Gerichtskosten) erhoben werden.

5.7 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

5.8 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

5.9 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und kein Widerspruch erfolgt.

5.10 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in welchem Versicherungsschutz bestanden hat.

6. Obliegenheiten

6.1 Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben auf Verlangen des Versicherers Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfanges erforderlich ist.

6.2 Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person sind auf Verlangen des Versicherers verpflichtet, dem Versicherer die Einholung von erforderlichen Auskünften zu ermöglichen, insbesondere Entbindungen von der Schweigepflicht.

7. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person oder des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat nach Verletzung einer Obliegenheit einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. War die Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich für die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht, besteht Leistungspflicht des Versicherers. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

8. Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform.

9. Gerichtsstand

9.1 Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

9.2 Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers oder bei dem Gericht am Sitz des Versicherers anhängig gemacht werden.

9.3 Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz

oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder in die Schweiz oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

10. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Stand: 29.11.2021